

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Abwasserbeitragsatzung

Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GK) in der Fassung vom 28. Mai 1999 (GBL. I S. 194), der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. I S. 154), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), in der derzeit gültigen Fassung, sowie §§ 4 und 15 der Verbandssatzung, in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Abs. 1 StabG, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 13 vom 13. Juli 2000, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt die Verbandsversammlung die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes auf ihrer Sitzung am 06. Februar 2006 wie folgt:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Beitragspflichtige

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

§ 8 Vorausleistungen

§ 9 Veranlagung der Fälligkeit

§ 10 Ablösung

Abschnitt III

Allgemeine Vorschriften

§ 11 Auskunftspflicht

§ 12 Anzeigepflicht

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Härteklausel

§ 15 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Entwässerungssatzung die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung. Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für seine öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen.

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Anschlussbeiträge zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung seiner öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, soweit

- a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) sie - ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder bebaut sind.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und seinem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche berechnet.

(1.1) Sofern es sich bei dem beitragspflichtigen Grundstück um unbebautes Grundstück oder ein Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes handelt, so wird es mit der zulässigen Geschossfläche zur Beitragserhebung herangezogen.

(1.2) Bebaute Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, werden mit der tatsächlich vorhandenen, mindestens jedoch mit der zulässigen Geschossfläche zur Beitragserhebung herangezogen. Übersteigt die tatsächliche Geschossfläche die zulässige Geschossfläche oder ist die zulässige Geschossfläche nicht eindeutig feststellbar, so ist die tatsächliche Geschossfläche heranzuziehen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben (nicht aber Stallungen).

2) Beitragsmaßstab aus der Geschossfläche:

2.1) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossfläche (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

Ist im Einzelfall nur eine geringe Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

2.2.) Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 2.1, Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

2.3.) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer, wenn:

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist,
- e) es an vergleichbaren Baugebieten fehlt, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit §§ 17 und 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird.

2.4.) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

2.5.) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

2.6.) Die tatsächlich errichtete Geschossfläche nach Abs.1.2 ist nach den Aufmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Als Vollgeschoss in diesem Sinne gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Bauordnung des Landes Brandenburg (BbgBO) Vollgeschosse sind.

2.7.) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze, nicht aber Friedhöfe), wird die Geschossfläche anhand der Grundfläche der an die öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen Baulichkeiten ermittelt.

Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,30 m - bei industriell oder gewerblich genutzten Gebäuden 3,50 m - Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet und die so ermittelte Geschosshöhe zur Ermittlung der Geschossfläche mit der Gebäudegrundfläche multipliziert. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

3) Als Beitragsmaßstab nach Grundstücksfläche gilt:

3.1.) Bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.

3.2.) Bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.

3.3.) Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes.

3.4.) Bei Grundstücken, die über die sich nach 3.1. und 3.2. ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind,

a) soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage,

b) soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist

und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft.

3.5.) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze - nicht aber Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche.

3.6.) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2.

3.7.) Bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anzuschließenden Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2. In den Fällen 3.6. und 3.7. wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenzen durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenerweiterung auf dem Grundstück.

3.8.) Die folgende Artzuschlagsregelung gilt bis zum Ablauf des 31. Januar 2004 und entfällt mit Beginn des 1. Februar 2004 ersatzlos:

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach 2.1 bis 2.7 ermittelte Geschossfläche sowie die nach 3.1. bis 3.7. ermittelte Grundstücksfläche

- a) bei Grundstücken in durch einen Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) bei Grundstücken in unbeplanten, mit den unter vorstehendem Buchstaben a) genannten Gebieten nach der zulässigen Art der Nutzung vergleichbaren Gebieten,
- c) bei Grundstücken in anderen Gebieten, wenn sie ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden

jeweils mit dem Faktor 1,3 vervielfältigt.

§ 5 Beitragssatz

(1) Der Schmutzwasserbeitrag beträgt für die Herstellung und Anschaffung der Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 2 dieser Satzung

- a) pro m² Grundstücksfläche
DM 2,00 bzw. Euro 1,02
- b) pro m² Geschossfläche
DM 30,00 bzw. Euro 15,34

(2) Die Beitragssätze für die Erweiterung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen werden gesondert festgelegt.

§ 6

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist vom Inkrafttreten der Satzung an bis einschließlich 30. Juni 1995, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Beitragspflichtig ist ab dem 1. Juli 1995, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Bis einschließlich 31. Januar 2004 entsteht die Beitragspflicht dieses Personenkreises nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Ab dem 1. Februar 2004 entsteht die Beitragspflicht dieses Personenkreises nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der betriebsfertigen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück. Der Grundstücksanschluss ab der Grundstücksgrenze ist nicht Bestandteil der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeiten.

(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen in Höhe von 50 % der zu veranschlagenden Beitragshöhe erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme im jeweiligen Bauabschnitt begonnen worden ist und in absehbarer Zeit die Beitragspflicht lt. § 7, Abs. 1 entsteht.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebeitrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Allgemeine Vorschriften

§ 11

Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange Hilfestellung zu leisten.

§ 12

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 11 und 12 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG BB.

Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG BB handelt insbesondere, wer entgegen §§ 11 und 12 dieser Satzung die für die Beitragsrechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu € 5.000 geahndet werden.

§ 14 Härteklauseel

(1) Zur Vermeidung besonderer Härten kann der Verband im Einzelfall auf Antrag Stundungen der Beitragszahlung gewähren. Die Stundung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Stundungen besteht nicht.

(2) Wird ein Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes entsprechend der zulässigen Bebauung zur Beitragserhebung herangezogen, so kann auf Antrag die Differenz zwischen der Beitragsschuld nach der zulässigen Bebauung und der Beitragsschuld nach der tatsächlichen Bebauung gestundet werden, wenn das Grundstück vor dem Zeitpunkt eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes bebaut war und sich das Maß der tatsächlichen baulichen Nutzung in absehbarer Zeit nicht ändern wird. Die Stundung erfolgt bis zu einer Änderung der baulichen Nutzung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 17. Juni 1993 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des HWAZ vom 06. Februar 2006 treten alle bisherigen dafür geltenden Bestimmungen außer Kraft.

Herzberg, den 07. Februar 2006

gez. Oecknigk
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Kestin
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht im "Amtsblatt für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband", Ausgabe Nr. 2 vom 31. Mai 2007
--